



**Richtlinie
zur Förderung von Lastenfahrrädern in der
Stadt Straubing zur Unterstützung einer
immissionsfreien Mobilität**

Inhalt

1. Förderziele	2
2. Gegenstand der Förderung.....	2
3. Förderfähige Nutzung	2
4. Förderfähige Anschaffungsart und Zweckbindungsfrist.....	2
5. Art und Umfang der Förderung	3
6. Antragsberechtigte	3
7. Antragsstellung	4
8. Bewilligungsbescheid.....	4
9. Auszahlungsvoraussetzungen	5
10. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen	5
11. Weiterveräußerung, Rückzahlung	5
12. Doppelförderung	5
13. Sonstiges	6
14. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie	6

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenfahrräder der Stadt Straubing verfolgt das Ziel, den Radverkehrsanteil beim Transport von gewerblichen bzw. privaten Gütern in der Stadt Straubing deutlich zu erhöhen. Dies soll zu einer Senkung der lokalen CO₂-Immission im Sinne des Klimaschutzes sowie zu einer Verringerung von Schadgasen und Feinstäuben im Stadtgebiet beitragen. Außerdem soll mit der Steigerung der Anzahl der Lastenfahrräder eine flächendeckende Lärminderung unterstützt werden, indem Liefer- und Lastenverkehre auf Fahrräder verlagert werden. Damit werden auch die Ziele der Stadt Straubing im Stadtentwicklungskonzept berücksichtigt.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien Lastenfahrrädern mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung, die mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern und E-Bikes.

3. Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Lastenfahrräder müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für gewerbliche, gemeinnützige oder private Zwecke genutzt werden.

4. Förderfähige Anschaffungsart und Zweckbindungsfrist

(1) Gefördert werden

- der Neukauf von Lastenfahrrädern und
- das Leasing von neuen Lastenfahrrädern mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten.

- (2) Die Zweckbindungsfrist beträgt 36 Monate, das heißt, innerhalb dieses Zeitraums muss eine dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den oder die Antragsteller erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Datum des Kauf- bzw. Leasingvertrags.

5. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderhöhe beträgt 25% der Anschaffungskosten bzw. der Leasingkosten über 36 Monate (ohne MwSt), maximal jedoch 750,00 Euro für Lastenfahrräder mit batterieelektrischer Tretunterstützung und maximal 350,00 Euro für Lastenfahrräder ohne batterieelektrischer Tretunterstützung.
- (2) Bei privaten Antragstellern gemäß § 6 Abs. 1d ist im Förderzeitraum maximal 1 Fahrzeug förderfähig

6. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind
- a. Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Straubing,
 - b. freiberuflich tätige Personen, die in der Stadt Straubing ansässig sind,
 - c. gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in Straubing und
 - d. Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Straubing.
- (2) Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden sowie deren Tochtergesellschaften sowie politische Parteien.
- (3) Als Nachweis der Antragsberechtigung sind mit dem Förderantrag vorzulegen:
- a. Für Gewerbebetreibende ein Nachweis, dass sie ihren Sitz oder Niederlassung in der Stadt Straubing haben.
 - b. Für die freiberuflich Tätigen ein Nachweis, aus dem hervorgeht, dass sich ihre Betriebsstätte in der Stadt Straubing befindet und dort geführt wird.
 - c. Für gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen sowie Körperschaften ein Nachweis, dass sich der Sitz ihrer Niederlassung in Straubing befindet und eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer.
 - d. Bei Privatpersonen die Kopie des Personalausweises, aus der hervorgeht, dass der Hauptwohnsitz in Straubing gemeldet ist.

7. Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist mit dem Vordruck, der bei Stadt Straubing erhältlich ist, zu beantragen. Der Vordruck ist bei der

Stadt Straubing
Förderung der Wirtschaft und des Wissenschaftsstandortes
Theresienplatz 2
94315 Straubing

erhältlich bzw. ist im Internet unter www.lastenfahrraeder.straubing.de verfügbar.

- (2) Informationen sind unter der oben genannten Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 09421/94461162 erhältlich.
- (3) Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen bei der oben genannten Adresse einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragsvorgangs bearbeitet, wobei der Tag maßgeblich ist, an dem der Antrag vollständig vorgelegt wurde. Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 6 Abs. 3 aufgeführten Nachweise beizufügen.
- (4) Förderfähig sind nur Anschaffungen, die nicht vor Antragsstellung getätigt wurden. Der Förderantrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrages für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Damit darf die Unterzeichnung des Kaufvertrags erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Bewilligungsbescheid

- (1) Wurde der Antrag vollständig unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen eingereicht, erhält der Antragssteller einen Bewilligungsbescheid. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheides erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingereicht wird.
- (2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages ist eine Kopie davon inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder eine Kopie des Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Straubing vorzulegen. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Prüfung der Unterlagen per Bank-Überweisung.

10. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Straubing. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen wird der Bewilligungsbescheid nach § 48 ff. VwVfG zurückgenommen bzw. widerrufen. Die ausgezahlten Fördergelder werden zurückgefordert.

11. Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf eines geförderten Lastenfahrrades oder die Kündigung des Leasingvertrages ist frühestens 3 Jahre nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Der Antragssteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf oder eine vorzeitige Kündigung der Stadt Straubing zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.
- (2) Wenn vor Ablauf von 3 Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund Unfalls oder anderen Schadens nicht mehr im Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend anteilig zurückzuzahlen. Der Antragssteller ist verpflichtet, dies der Stadt Straubing unverzüglich mitzuteilen.

12. Doppelförderung

- (1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschussprogrammen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern, beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das Lastenfahrrad kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Straubing gefördert werden.

13. Sonstiges

- (1) Über das Vermögen des Antragsstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt und eröffnet worden sein.
- (2) Die Stadt Straubing verarbeitet die personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Anträge
- (3) Die Angaben im Antrag sowie die dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sowie Art. 1 des bayerischen Subventionsgesetzes.

14. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2020 in Kraft und endet am 31.03.2023.

Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Straubing vollständig eingegangen sind.

Straubing, den 18. Februar 2020



Markus Pannermayr
Oberbürgermeister